

ZEUGNISERLÄUTERUNG (*)



1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES (1)

Lehrabschlussprüfungszeugnis Zahntechnische Fachassistenz

(1) In der Originalsprache

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES (2)

⁽²⁾ Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- Anfertigen und Auswerten von Skizzen und Zeichnungen für zahntechnische Arbeiten
- Herstellen von Registrierbehelfen sowie jeglicher Art von Modellen
- Anwenden von zahntechnischen Verbundtechnologien
- Anwenden von Guss- und Presstechniken diverser zahntechnischer Materialien
- Durchführen von Reparaturen und Wiederinstandsetzen von herausnehmbarem Zahnersatz
- Herstellen von Teil- und Totalprothesen für Oberkiefer und Unterkiefer samt aller dafür erforderlichen Prozessschritte
- Umstellen von Zähnen und Planen von kieferorthopädischen Behandlungen (Grundkenntnisse)
- Anfertigen von therapeutischen Behelfen und kieferorthopädischen Geräten
- Anwenden feinmechanischer Techniken
- Modellieren von Stiftaufbauten, Kronen und Brücken sowie von mehrflächigen Gussfüllungen
- Anfertigen von festsitzendem Zahnersatz wie Teilkronen, Kronen und Brücken
- · Herstellen von Teil- und Vollverblendungen
- Ausführen von Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Hygienevorschriften, Normen und Umweltstandards
- sprach- und fachgerechte Ausdrucksweise in Wort und Schrift sowie Anwendung der berufsbezogenen Fremdsprache

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND (9)

Tätigkeitsfelder:

Einsatz u. a. in Zahntechnischen Betrieben, Zahnarztpraxen mit zahntechnischen Labors, Zahnambulatorien und Kliniken und Betrieben der Dentalindustrie

(3) Falls gegeben

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf den Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Mai 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass).

Weitere Informationen zu Europass finden Sie unter: http://europass.cedefop.europa.eu und www.europass.at

nd Status der nationalen/regionalen Behörde, ie Beglaubigung/Anerkennung des sszeugnisses zuständig ist
ninisterium für Arbeit und Wirtschaft
ngsskala/Bestehensregeln calkül: eichnung bestanden n Erfolg bestanden en standen
onale Abkommen n Deutschland, Ungarn, Südtirol und Österreich nternationale Abkommen über die gegenseitige sche Anerkennung von Lehrabschlussprüfungen eren berufsbezogenen Abschlüssen. Auskünfte dazu erteilt das Bundesministerium für d Wirtschaft.

Rechtsgrundlage

- 1. Zahntechnische Fachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsordnung BGBI. II Nr. 163/2018 (Ausbildung im Betrieb)
- 2. Rahmenlehrplan (Ausbildung in der Berufsschule)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Zeugnisses

- 1. Ausbildung im Rahmen der vorgegebenen Zahntechnische Fachassistenz-Ausbildungsordnung sowie des Berufsschullehrplans. Zulassung zur Lehrabschlussprüfung nach Zurücklegung der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit. Zweck der Lehrabschlussprüfung ist es festzustellen, ob sich der Lehrling die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat und in der Lage ist, die dem erlernten Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht auszuführen.
- 2. Zulassung zur Lehrabschlussprüfung gem. § 23 Abs. 5 Berufsausbildungsgesetz i.d.g.F. Ein/e Prüfungswerber/in kann ohne Absolvierung einer formellen Lehrlingsausbildung zur Lehrabschlussprüfung antreten, wenn er/sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch eine entsprechend lange, einschlägige praktische Tätigkeit, Anlerntätigkeit, durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen etc. erworben wurden.

Zusätzliche Informationen

Zugang: Erfüllung der 9-jährigen Schulpflicht

Ausbildungsdauer: 3 Jahre

Ausbildung im Betrieb: Die Ausbildung im Betrieb umfasst $^4/_5$ der Gesamtausbildungszeit. Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung qualifizierter berufsspezifischer Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 3 der Ausbildungsordnung BGBI. II Nr. 163/2018 (vgl. das oben ausgeführte Berufsprofil).

Ausbildung in der Berufsschule: $^{1}/_{5}$ der Gesamtausbildungszeit ist für die schulische Ausbildung vorgesehen. Die Berufsschule hat die Aufgabe, den Lehrlingen grundlegende theoretische Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

Weitere Informationen: (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: http://www.zeugnisinfo.at und http://www.bildungssystem.at

Nationales Europasszentrum: europass@oead.at

Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien